

Gemeinde Furna



Gastwirtschaftsgesetz

vom 10. Dezember 1999

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Furna

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) und von der Gemeindeversammlung erlassen am 10.12.1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufsicht

Art. 1

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Vollzug

Art. 2

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Gesuch

Art. 3

¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

²Das Gesuch hat folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) Gewünschte Dauer der Bewilligung.

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG.

Erteilung

Art. 4

¹Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

²Bewilligungen werden nur für Lokale erteilt, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Anwohner unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

³Geeignet sind Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Auflagen

Art. 5

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und Lärmschutz, verbunden werden.

Vergrößerungen, Verlegung Änderung der Betriebsart

Art. 6

¹Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart, bedürfen einer besonderen Bewilligung.

²Für das Gesuch gilt Art. 3 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 7

¹Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

²Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Betrieb

Art. 8

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe entsprechende Öffnungszeiten festgelegt werden.

Ausnahmen

Art. 9

¹Auf begründetes Gesuch können festgelegte Öffnungszeiten für bestimmte Tage verlängert werden.

²Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Feiertage

Art. 10

An den Vorabenden zu folgenden Feiertagen dürfen Betriebe und Anlässe nur bis 23.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Palmsonntag;
- b) Karfreitag;
- c) Ostersonntag;
- d) Pfingstsonntag;
- e) Eidgenössischer Bettag;
- f) Weihnachtstag (25. Dezember).

Art. 11

¹Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen.

²Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

IV. Gebühren

Bewilligungsgebühren

Art. 12

¹Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.— bis Fr. 1'000.—
- b) für Anlässe Fr. 50.— bis Fr. 200.—
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.— bis Fr. 300.—
- d) für längere Öffnungszeiten Fr. 20.—

²Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

³Für nicht kommerzielle Anlässe, werden keine Gebühren erhoben.

Besondere Gebühren

Art. 13

Für die Kosten weiterer Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe kann der Bewilligungsinhaber entsprechend belangt werden.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

- Art. 14**
Im Allgemeinen
Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 15 im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.
- Art. 15**
Ordnungsbusse
¹Wer sich länger als während den festgesetzten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.— zu bezahlen
²Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Art. 14 zur Anwendung.
- Art. 16**
Rechtsmittel
Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 17**
Aufhebung
bisherigen Rechts
Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 2. Dezember 1983 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
- Art. 18**
Übergangs-
bestimmungen
¹Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.
²Gesuche die nach dem 1. Januar 1999 zur Bewilligung an den Gemeindevorstand gelangen, werden nach neuem Recht behandelt.
- Art. 19**
Inkrafttreten
Das vorliegende Gesetz wurde am 10. Dez. 1999 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt somit in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Andreas Berry

A. Berry



Die Aktuarin:
Menga Hartmann

M. Hartmann